

# Church and Peace e.V.

## S a t z u n g

### § 1 : Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Church and Peace“. Er hat seinen Sitz in Schöffengrund.  
Der Verein wurde am 18. September 1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 : Zweck des Vereins

- (1) Church and Peace ist ein ökumenisches Netzwerk von christlichen Kommunitäten, Lebensgemeinschaften, Kirchengemeinden, Friedensdiensten und -gruppen und einzelnen Christen in ganz Europa.  
Gemeinsame Überzeugung ist, daß das im Evangelium bezeugte Prinzip der Gewaltfreiheit zu den Wesensmerkmalen von Kirche und Gemeinde gehört und zum Dienst gewaltfreien Friedensstiftens führt.  
Obwohl Church and Peace seinen vereinsrechtlichen Sitz in Deutschland hat, versucht es auf gesamteuropäischer Ebene seine Zielsetzung zu erfüllen.
- (2) Ziel ist die gegenseitige Unterstützung im gemeinsamen Engagement für Frieden, gewaltfreie Konfliktvermittlung und Versöhnung.  
Die Tätigkeitsbereiche von Church and Peace umfassen die Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Kirchen, besonders den Dialog zwischen den Historischen Friedenskirchen und anderen Kirchen, den wissenschaftlichen Austausch in friedensethischen Fragestellungen, die theologische Reflexion aktiver Friedensarbeit, die Förderung von Friedensdiensten und christlichem Gemeinschaftslebens sowie die gottesdienstliche Wahrnehmung des Friedensanliegens.
- (3) Die Arbeitsformen von Church and Peace sind:
  - die Unterhaltung einer europäischen Geschäftsstelle und regionaler Büros oder Sekretariate
  - die Veranstaltungen von Konferenzen, Seminaren und anderen Zusammenkünften,
  - Herausgabe eines regelmäßigen Rundbriefes
  - Veröffentlichungen und Vorträge
  - Dienste und Aktionen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Erziehung, der Religion und der Völkerverständigung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 : Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen - auch Körperschaften des öffentlichen Rechts - werden. Der Verein hat korporative Mitglieder und Einzelmitglieder. Es besteht die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft.
- (2) Die Kriterien für eine Mitgliedschaft werden vom Vorstand festgelegt und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sollen dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Vorstand prüft, ob die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Ist dies der Fall, dann beschließt der Vorstand die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Dieser Beschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss kann nur wegen satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen erfolgen.

#### **§ 4 : Finanzwesen**

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, durch Spenden und durch Zuschüsse von privaten und öffentlichen Institutionen aufgebracht.
- (2) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ein Jahresabschluss für das vergangene Jahr und ein Haushaltsplan für das laufende Jahr werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **§ 5 : Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 : Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt besonders die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des/der Vorsitzenden, des Geschäfts-, Finanz- und Prüfungsbericht, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation online (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon hybrid durchgeführt werden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass nur wahlberechtigte Mitglieder an Abstimmungen mit Hilfe der elektronischen Kommunikation teilnehmen (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) können. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder mit Hilfe der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch Stimmübertragung ein weiteres Mitglied vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen. Eine juristische Person, die Vereinsmitglied ist, wird in der Mitgliederversammlung durch stimmberechtigte Delegierte vertreten; diese Delegierten sollen von der sie entsendenden juristischen Person für mindestens zwei Jahre benannt werden.  
Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nehmen mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Berater/Beraterinnen ohne Stimmrecht können jährlich von der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet.

#### **§ 7 : Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und mindestens zwei Beisitzern/-innen.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Ausführung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden. Er führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
- (4) Der Vorstand kann für Tätigkeiten im Verein ein angemessenes Entgelt erhalten. Für Tätigkeiten als Vorstandsmitglied haben Vorstandsmitglieder nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

#### **§ 8 : Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### **§ 9 : Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „die Schwelle“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen: Crikvenica, 21.10.2022